

BEBAUUNGSPLAN

ERWEITERUNG DES BEBAUUNGS-
GEBIETES SEITERT
STADTTEIL HILBRINGEN

MASSTAB
1: 1000

	DATUM	NAME
GEZEICHNET	IM JAN. 1985	F. SCHWINDLING

STADTBAUAMT MERZIG

BAUDIREKTOR

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (BG Bl. I, S 2257) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 15. NOV 1984 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Stadtbauamt der Kreisstadt Merzig.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 7 des BBauG

6. Raumlicher Geltungsbereich

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Baugebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.1.3 Höchstzulässige Anzahl von Wohnungen je Grundstück

1.2 Baugebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1. Maß der baulichen Nutzung

1.3 Zahl der Vollgeschosse

1.4 Grundflächenzahl

1.5 Geschäftsfächernzahl

1.6 Baumassenzahl

1.7 Grundflächen der baulichen Anlagen

2. Bauweise

2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

2.3.1 Stellung der baulichen Anlagen

3. Mindestgröße, Mindestbreite, Mindesthöhe der Baugrundstücke

4. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

5. Flächen für den Gemeinbedarf

6. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

7. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteilen des sozialen Wohnungsbaus gefordert werden könnten, errichtet werden dürfen

8. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

9. besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird

10. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung

11. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß an deren Flächen an die Verkehrsflächen

12. Versorgungsflächen

13. die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

14. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

15. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauergrünanlagen, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe

16. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasseraufwandes sowie diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

17. Flächen für Aufschüttungen, für Abgründungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschatzen

18. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft

19. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwingen, Koppeln und dergleichen

20. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, so weit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können

21. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

22. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte raumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen

23. Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen

24. von der Bebauung freizuhalrende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen

25. einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzte Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

b) Bindungen für Beptanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

27. Höhenlage der baulichen Anlagen

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs 4 BBauG

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs 4 BBauG

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 5 BBauG

VERMERK: ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1977 (BGBl. S. 1757)

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

■ ■ ■ Raumlicher Geltungsbereich

WR Reines Wohngebiet

WA Allgemeines Wohngebiet

MD Dorfgebiet

M.I. Mischgebiet

MK Kerngebiet

GE Gewerbegebiet

GI Industriegebiet

SO Sondergebiet

GFZ Geschäftsfächernzahl

BMZ Baumassenzahl

GRZ Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Höchstgrenze

Zwingend

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

geschlossene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

Bestehende Grundstücksgrenze

Geplante „

Firstrichtung

Geplante Gebäude

Bestehende Gebäude

Wohnstr. verkehrsberuhigt

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

ENTFÄLLT

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 15. 7. 85 bis zum 16. 8. 85

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

STADT MERZIG

STADTTEIL HILBRINGEN

„ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSGEBIETES SEITERT“

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 15. 7. 85 bis zum 16. 8. 85

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 12.9.85 beschlossen

MERZIG, den 16.9.1985
Der Bürgermeister



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt
SAARBRÜCKEN, den 6.12.1985
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt

Wirkner
(Würker)
Diplom-Ingenieur

6.2.1986

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 17.2.1986

MERZIG, den 17.2.1986
Der Bürgermeister

Anton



Grünflächen öffentlich

Parkanlagen

Campingplatz

Friedhof

Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

TRAFOSTATION

ENTFÄLLT